

und hält die diesbezüglichen Vorschriften für mere poenalia statuta. Als Beispiele führt er ausdrücklich an: Statuta quae ab administratoribus feruntur l. c. ne litteris inserantur pecuniae, ne litterae mercibus transvehendis apponantur, ne cum eadem tessera (billet de tour et retour) unus ad aliquem locum via ferrea tendat, alter ab eodem redeat etc. Hsenstorfer.

VII. (Nichtigkeit der Ehe wegen vorhergehendem Irrsinne.) S. ehelichte im März 1886 die 23 Jahre alte H. Dieselbe hatte schon vor der Ehe unverkennbare Zeichen von Geistesstörung gegeben, die sich während der Ehe wiederholten und derart steigerten, daß man genöthigt war, sie in eine Irrenanstalt, und zwar in die Abtheilung für Tobsüchtige, zu geben, wo sie noch ohne jegliche Aussicht auf Heilung weilte. Am 14. Juli 1894 erhielt S. die erbetene civilrechtliche Ehescheidung und am 9. April 1895 gieng er eine neue Ehe mit einer gewissen A. ein, die ihm mehrere Kinder schenkte. Zur Beruhigung seines Gewissens bat S. den Bischof von Trier um Ungültigkeitserklärung seiner Ehe mit H. wegen Mangels des nöthigen Consens infolge von vorhergehendem Irrsinne der H. Das bischöfliche Officialat gab seinem Gesuche jedoch keine Folge, weil die Nichtigkeit der Ehe nicht feststehe. Das Metropolitancapitel, an welches S. appellierte, fällt das Urtheil auf Nichtigkeit der in Frage stehenden Ehe, sich beziehend auf c. 24. X. 4. 1. Der Vertheidiger des Ehebandes leitete nun die Sache an die S. C. C. als dritte Instanz. Wir geben nach dem L'ami d. c. 21. Jahrg. Nr. 49 hier kurz das Votum des Canonisten der S. C. C., welches von dieser vollständig gebilligt wurde. Ohne völlig freien Consens kommt keine Ehe zustande. Frei aber ist der Consens nur, wenn er von dem geleistet wird, der vollständig Herr seiner Handlung ist und sich nach reiflicher Ueberlegung entschließt. Die Canonisten sagen, daß bezüglich der Eheschließung dieselbe Ueberlegung nöthig ist, wie zur Gültigkeit eines Testamentes oder zur Begehung einer schweren Sünde. Ein Irrsinniger kann nur dann den erforderlichen Consens zur Eheschließung geben, wenn er lichte Augenblicke und in solchen den Consens gegeben hat. Doch diese Umstände müssen nicht vorausgesetzt, sondern unzweifelhaft bewiesen werden. Bleibt ein Zweifel, so muß der Irrsinn vorausgesetzt werden, weil er ein bleibender Zustand ist und die Ausnahme bildet. Bei Anwendung des Gesagten ergibt sich Folgendes: In der Familie H. kamen viele Irrsinnsfälle vor. Bei der H. kamen von den Unterscheidungsjahren bis sechs Monate vor der Ehe Dinge vor, die wenigstens als Vorboten des Irrsinns zu betrachten sind. Zwei Wochen vor der Eheschließung traten oft Symptome des Irrsinns ein. So begehrte sie, obwohl vollständig gesund, die heiligen Sterbesacramente. Auch während der Eheschließung kamen Zeichen des Irrsinns vor. So riß sie sich den Brautkranz vom Kopfe und nur mit Gewalt konnte ihr derselbe wieder aufgesetzt

werden. Als sie zum Altare gehen sollte, zögerte sie und nur auf Nöthigung des Bräutigams folgte sie diesem. Erst nach dreimaliger Aufforderung gab sie dem Bräutigam die Hand. Am Abende der Eheschließung warf sie den Trauring auf den Boden und entfernte sich, um bei ihrer Schwester schlafen zu gehen. Der Canonist schließt sein Votum damit, daß er aus dem Angeführten folgert, daß der zur Ehe nöthige Consens gemangelt habe und deshalb die Ehe als ungiltig anzusehen sei.

Freistadt.

Dr. Herm. Kerstgens.

VIII. (Ausdehnung der Jurisdiction.) Zwischen zwei Diöcesen besteht die Vereinbarung, daß, wer in der einen Jurisdiction zum Beichtthören hat, derselbe auch für die ganze andere Diöcese jurisdictioniert sei. Die zweite der genannten Diöcesen, welche sehr ausgedehnt ist, stößt an der entgegengesetzten Seite mit einer dritten Diöcese zusammen, mit welcher eine derartige Vereinbarung nicht besteht, sondern nur eine die Grenzbezirke betreffende Vergünstigung, daß auf ungefähr zwei bis drei Stunden im Umkreis der Grenzlinie zwischen beiden Diöcesen die Geistlichen sich gegenseitig in confessionali aushelfen können. In diesem Grenzbezirk, sagen wir der Diöcese B, befindet sich nun vorübergehend ein Geistlicher der Diöcese A, welcher nach dem oben Gesagten in der ganzen Diöcese B beichtthören darf. Derselbe wird nun von einem Confrater der Diöcese C zur Aushilfe eingeladen; hat er nun auch dort Jurisdiction?

Zunächst müßte man wissen, wie sonst dies Grenzverhältnis beobachtet wird; ist es z. B. durchaus üblich, daß nur diejenigen der Diöcese B in C Jurisdiction haben, wenn sie an der Grenze angestellt sind, so ist von vornherein die Frage zu verneinen, denn der Angehörige der Diöcese A ist ja nur vorübergehend in dem Grenzbezirk zwischen B und C anwesend. Betrachtet man aber diese Vergünstigung so, daß jeder, der in B jurisdictioniert ist, in dem Grenzbezirk C aushelfen kann, dann dürfte die Frage doch nicht so ohne weiteres verneint werden. Lautet freilich der Tenor der die Vergünstigung betreffenden Verordnung in dem Sinne, daß die Angehörigen der Diöcese B in C aushelfen können, dann bleibt der Angehörige der Diöcese A auch noch ausgeschlossen, heißt es aber allgemein, die in B Jurisdictionierten können im Grenzbezirk auch in C aushelfen, dann wäre wohl der Grundsatz anzuwenden, daß Vergünstigungen weitherzig zu interpretieren seien. Da unter obiger Voraussetzung keineswegs gesagt ist, nur die originaliter in B Jurisdictionierten seien mit dieser Vergünstigung gemeint, so darf man dieselbe wohl auch auf die ausdehnen, die Jurisdiction zwar dort besitzen, wenn sie dieselbe auch dort nicht ursprünglich erhalten hatten. Am einfachsten wäre es, in diesem Falle eine authentische Erklärung des betreffenden Ordinariats zu erbitten; kann eine solche aber augen-